

Klasse D

Fahrzeugart



- **„Große Busse“:** Kraftfahrzeuge – ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A – die zur Beförderung von mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind.

Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg dürfen mitgeführt werden.

Mindestalter: **24 Jahre**,
23 Jahre nach beschleunigter Grundqualifikation,
21 Jahre nach erfolgter Grundqualifikation (umfangreiche Prüfung bei der IHK); nach beschleunigter Grundqualifikation, dann auf Linienverkehr bis 50 Kilometer Linienlänge beschränkt,
20 Jahre während oder nach Abschluss der Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer oder Fachkraft im Fahrbetrieb,
18 Jahre während oder nach Abschluss der Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer oder Fachkraft im Fahrbetrieb, auf Linienverkehr bis 50 Kilometer Linienlänge beschränkt.

Merke: Wird vom Mindestalter 24 Jahre abgewichen, ist eine medizinisch-psychologische Untersuchung erforderlich. Von der Fahrerlaubnis darf in diesem Fall nur bei Fahrten in Deutschland und nur im Rahmen der Berufsausbildung Gebrauch gemacht werden. Die Beschränkung entfällt, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis 24 Jahre alt ist bzw. die Berufsausbildung abgeschlossen hat.

Vorbesitz **Klasse B** erforderlich

Beinhaltet Klasse: **D1**

Geltungsdauer des Führerscheins: **5 Jahre**, Geltungsdauer der Fahrerlaubnis: **5 Jahre**

Theoretische und praktische Ausbildung

Theorie -

Mindestumfang des Theorieunterrichts (Doppelstunden zu je 90 Min.)	Bei Vorbesitz von Klasse		
	B	C oder D1	C1
Grundunterricht	6	6	6
Klassenspezifischer Unterricht	18	8	12
Gesamt	24	14	18

Praxis -

Mindestumfang der Sonderfahrten	Bei Vorbesitz von Klasse				D1
	B oder C1 Führerschein- besitz		C Führerschein- besitz		
	bis 2 Jah.	> 2 Jah.	bis 2 Jah.	> 2 Jah.	
Grundausbildung	45	33	14	7	20
Schulung auf Bundes- oder Landstraßen	22	12	16	8	5
Schulung auf Autobahnen oder autobahnähnlichen Kraftfahrstraßen (Anlage 4 Nr. 2 FahrschAusbo)	14	8	8	4	5
Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit	8	5	6	3	5
Gesamt	89	58	44	22	35

Klasse D1

Fahrzeugart



- **„Kleine Busse“:** Kraftfahrzeuge – ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A – die zur Beförderung von mehr als 8 aber nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut und nicht länger als 8 Meter sind.

Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg dürfen mitgeführt werden.

Mindestalter: **21 Jahre**,
18 Jahre während oder nach Abschluss der Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb.
In diesem Fall muss die Eignung durch eine medizinisch-psychologische Untersuchung nachgewiesen werden. Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres darf von der Fahrerlaubnis nur bei Fahrten in Deutschland und bei Fahrten der Berufsausbildung Gebrauch gemacht werden. Die Auflagen entfallen, sobald die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Vorbesitz **Klasse B** erforderlich

Beinhaltet Klassen: **BE; C1E** bei Besitz von **C1**

Geltungsdauer des Führerscheins: **5 Jahre**, Geltungsdauer der Fahrerlaubnis: **5 Jahre**

Theoretische und praktische Ausbildung

Theorie -

Mindestumfang des Theorieunterrichts (Doppelstunden zu je 90 Min.)	Bei Vorbesitz von Klasse	
	B	C1 oder C
Grundunterricht	6	6
Klassenspezifischer Unterricht	10	4
Gesamt	16	10

Praxis -

Mindestumfang der Sonderfahrten	Bei Vorbesitz von Klasse			
	B oder C1 Führerschein- besitz		C Führerschein- besitz	
	bis 2 Jahre	> 2 Jahre	bis 2 Jahre	> 2 Jahre
Grundausbildung	41	16	8	6
Schulung auf Bundes- oder Landstraßen	19	8	8	4
Schulung auf Autobahnen oder autobahn- ähnlichen Kraftfahrstraßen (Anlage 4 Nr. 2 FahrschAusbo)	12	4	4	2
Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit	7	4	4	2
Gesamt	79	32	24	14

Klasse D1E

Fahrzeugart



- **Kombinationen aus Kraftfahrzeugen der Klasse D1 und Anhänger** mit mehr als 750 kg zulässiger Gesamtmasse. Auf dem Anhänger dürfen keine Personen befördert werden.

Mindestalter: **siehe Klasse D1**

Vorbesitz **Klasse D1** erforderlich

Beinhaltet Klassen: **BE; C1E** bei Besitz von **C1**

Geltungsdauer des Führerscheins: **5 Jahre**, Geltungsdauer der Fahrerlaubnis: **5 Jahre**

Theoretische und praktische Ausbildung

Theorie –

Keine theoretischen Ausbildung vorgeschrieben

Praxis –

Mindestumfang der Sonderfahrten
(Dauer jeweils mind. 45 Minuten)

Grundausbildung	4
Schulung auf Bundes oder Landstraßen	3
Schulung auf Autobahnen oder autobahnähnlichen Kraftfahrstraßen (Anlage 4 Nr. 2 FahrschAusbO)	1
Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit	1
Gesamt	9

Klasse DE

Fahrzeugart



- **Kombinationen aus Kraftfahrzeugen der Klasse D und Anhänger** mit mehr als 750 kg zulässiger Gesamtmasse.

Mindestalter: **siehe Klasse D**

Vorbesitz **Klasse D** erforderlich

Beinhaltet Klassen: **D1E, BE; C1E** bei Besitz von **C1**

Geltungsdauer des Führerscheins: **5 Jahre**, Geltungsdauer der Fahrerlaubnis: **5 Jahre**

Theoretische und praktische Ausbildung

Theorie –

Keine theoretische Ausbildung vorgeschrieben

Praxis –

Mindestumfang der Sonderfahrten
(Dauer jeweils mind. 45 Minuten)

Grundausbildung	4
Schulung auf Bundes oder Landstraßen	3
Schulung auf Autobahnen oder autobahnähnlichen Kraftfahrstraßen (Anlage 4 Nr. 2 FahrschAusbO)	1
Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit	1
Gesamt	9

Ergänzende Erläuterungen zu den Klassen D und DE:

Wer Klasse D erwerben will, ist meist schon sehr entschieden und ziemlich gut informiert.

Die Fragen der Interessenten zielen vor allem auf

- das Mindestalter,
- die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen,
- Wiederholungsuntersuchungen und
- den pflichtmäßigen Ausbildungsumfang.

► **Welches Mindestalter gilt für Klasse D?**

Das Mindestalter ist grundsätzlich 24 Jahre.

Allerdings dürfen die Klasse D und DE in einem gestaffelten System bereits vorher erworben werden. Die unterschiedlichen Voraussetzungen bei den gestaffelten Mindestaltersregelungen entsprechen den Vorgaben im BKrFQG.

Beim erstmaligen Abweichen vom Mindestalter muss die Eignung in einer medizinisch-psychologischen Untersuchung nachgewiesen werden. Außerdem wird die Fahrerlaubnis auf Fahrten im Inland und auf Fahrten im Ausbildungsverhältnis beschränkt. Die Beschränkung entfällt, sobald der Fahrerlaubnisinhaber 24 Jahre alt geworden ist oder das Ausbildungsverhältnis erfolgreich beendet wurde. In zwei Fällen darf der Fahrer lediglich im Linienverkehr und nur auf Linien mit einer Länge von maximal 50 Kilometern eingesetzt werden.

► **Muss ich mich einem Gesundheitstest unterziehen?**

Bei Antragstellung für die Klassen D/DE sind vorzulegen:

1. Ein ärztliches Zeugnis, das jeder Arzt, auch der Hausarzt, ausfertigen kann (darf bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein).
2. Eine Bescheinigung über die Untersuchung des Sehvermögens durch einen Augenarzt, einen Arbeits- oder Betriebsmediziner, einen Arzt bei der Begutachtungsstelle für Fahreignung oder einen Arzt eines Gesundheitsamtes oder einer öffentlichen Verwaltung (darf bei Antragstellung nicht älter als zwei Jahre sein). Werden bei der Untersuchung die festgelegten Grenzwerte nicht erreicht, muss ein Zeugnis eines Augenarztes beigebracht werden.
3. Zusätzlich ist ein betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten über die Erfüllung besonderer Anforderungen hinsichtlich Belastbarkeit, Orientierungsleistung, Konzentrationsleistung, Aufmerksamkeitsleistung und Reaktionsfähigkeit beizubringen. Das Gutachten kann auch von einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung erstellt werden. Es darf am Tag der Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein.

► **Für welchen Zeitraum werden die Klassen D und DE erteilt?**

Die Omnibusklassen werden befristet erteilt (für 5 Jahre).

► **Was ist bei der Verlängerung zu beachten?**

- Bei der Verlängerung der Fahrerlaubnis vor Vollendung des 50. Lebensjahres ist jeweils eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand vorzulegen. Diese Bescheinigung kann vom Hausarzt ausgestellt werden und darf am Tag der Antragstellung nicht älter sein als ein Jahr. Außerdem ist ein Zeugnis oder Gutachten über das Sehvermögen vorzulegen, das am Tag der Antragstellung nicht älter sein darf als zwei Jahre. Dieses Zeugnis oder Gutachten kann nicht nur von einem Augenarzt, sondern auch von einem Arbeits- oder Betriebsmediziner, einem Arzt bei der Begutachtungsstelle für Fahreignung oder einem Arzt eines Gesundheitsamtes bzw. einer öffentlichen Verwaltung ausgestellt werden. Werden die in Nr. 2.2 der Anlage 6 FeV genannten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist in jedem Fall ein Gutachten eines Augenarztes erforderlich. Zeugnis oder Gutachten dürfen am Tag der Antragstellung nicht älter sein als zwei Jahre.

- Bei einer Verlängerung ab dem 50. Lebensjahr ist zusätzlich ein betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten über die Erfüllung besonderer Anforderungen hinsichtlich Belastbarkeit, Orientierungsleistung, Konzentrationsleistung, Aufmerksamkeitsleistung und Reaktionsfähigkeit beizubringen. Das Gutachten kann auch von einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung erstellt werden. Es darf am Tag der Antragstellung nicht älter sein als 1 Jahr.
- Soll die Fahrerlaubnis zwischen dem 45. und 50. Lebensjahr verlängert werden und wird das Gutachten über die Erfüllung der besonderen Anforderungen vorgelegt, wird die Fahrerlaubnis um 5 Jahre auch über das 50. Lebensjahr hinaus verlängert. Wenn z. B. ein Busfahrer, der am 02.10.2015 48 Jahre alt wird, dem Antrag auf Verlängerung das Gutachten über die Belastbarkeit beifügt, wird ihm die Klasse D/DE bis einschließlich 01.10.2020 verlängert.

► Kann ich die Klassen D und DE im direkten Zugang, also ohne vorher eine andere Klasse zu besitzen, erwerben?

Die Erteilung der Klasse D setzt mindestens den Besitz oder die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung der Klasse B voraus. Äußerst theoretisch und rein rechtlich betrachtet, könnte die Klasse D auch in einem Ausbildungsgang zusammen mit Klasse B erworben werden. Das „Produkt“ wäre, sofern der Bewerber nicht zuvor schon mindestens 2 Jahre lang Klasse A1, A2 oder A besessen hätte, ein Busfahrer mit Führerschein auf Probe – für die Fahrgäste eine nicht unbedingt beruhigende Vorstellung! In diesem sicher nicht sehr häufig vorkommenden Fall wäre das Verfahren dasselbe wie beim gemeinsamen Erwerb von Klasse B und C: Für Klasse D ist in diesem Fall eine gesonderte theoretische Prüfung abzulegen, die erst angetreten werden darf, wenn die theoretische Prüfung für Klasse B bestanden ist. Die praktische Prüfung für Klasse D darf erst nach erfolgreicher praktischer Prüfung der Klasse B angetreten werden. Die Fahrerlaubnis der Klasse D darf frühestens zusammen mit der Klasse B erteilt werden.

► Welchen Umfang hat die gesetzlich vorgeschriebene Mindestausbildung?

Im Interesse der Sicherheit der Fahrgäste ist vor Erwerb der Klasse D eine umfassende Fahrpraxis erforderlich. Deshalb müssen die Bewerber je nach Klasse und Dauer des Führerscheinbesitzes eine praktische Mindestausbildung nach einem entsprechend abgestuften System durchlaufen. Siehe Schaublatt D und nachfolgende Tabelle 1.

Tabelle 1
Praktische Mindestausbildung in den Klassen D1, D, D1E und DE

(Anlage 5 zu § 5 Abs. 4 FahrensAusbo)

Vorbesitz der Klasse(n)	Führerscheinbesitz	Erwerb	Grundausbildung	Überland	Autobahn	Nachtfahrt
C	C mehr als 2 Jahre	D	7	8	4	3
		D1	6	4	2	2
	C bis 2 Jahre	D	14	16	8	6
		D1	8	8	4	4
B / C1	B oder C1 mehr als 2 Jahre	D	33	12	8	5
		D1	16	8	4	4
	B oder C1 bis 2 Jahre	D	45	22	14	8
		D1	41	19	12	7
D1	–	D	20	5	5	5
		D1E**	4	3	1	1
D	–	DE*	4	3	1	1

* keine Ausbildung und Prüfung bei Vorbesitz CE

** keine Ausbildung und Prüfung bei Vorbesitz von C1E oder CE

► **Dürfen mit Klasse D Anhänger mitgeführt werden?**

Es dürfen nur Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.

► **Berechtigt Klasse D auch zum Führen von Motorrädern/Motorrollern?**

Klasse D ist kein Motorradführerschein, berechtigt aber zum Führen von Kleinkraftködern der Klasse AM (Moped, Mokick). Warum? Weil der Besitz der Fahrerlaubnisklasse B unbedingte Voraussetzung für die Erlangung der Klasse D ist. Und Klasse B schließt die Klassen AM und L ein.

► **Wozu berechtigt Klasse DE?**

Klasse DE ist die Anhängerklasse von Klasse D. Sie berechtigt zum Mitführen eines Gepäckanhängers mit mehr als 750 kg zulässiger Gesamtmasse. Dabei handelt es sich um Anhänger zur Beförderung von Gepäck, Fahrrädern, Sportgeräten wie Skier, Surfbrettern etc. Hinter Kraftfahrzeugen darf nach § 32a StVZO kein Omnibusanhänger (Anhänger zur Personenbeförderung) mitgeführt werden. Der Bedarf dieser Fahrerlaubnis ist eher gering.

► **Weitere Anmerkungen:**

- Wie bei Klasse D sind ein ärztliches Zeugnis, das besondere ärztliche Gutachten und das augenärztliche Gutachten zu erbringen.
- Bei Klasse DE entfallen die theoretische Ausbildung und Prüfung.

► **Gewerbliche Personenbeförderung:**

Wer gewerblich Personen befördert, benötigt zusätzlich zur Fahrerlaubnis auch die erforderliche Grundqualifikation.

Ergänzende Erläuterungen zu den Klassen D1 und D1E:

► **Wozu berechtigt die Klasse D1?**

Die Klasse D1 umfasst Kraftfahrzeuge – ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A – die zur Beförderung von mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut und nicht länger als 8 Meter sind.

Anmerkung: Die Ausführungen zu Klasse D über Mindestalter, einen evtl. gemeinsamen Ausbildungsgang mit Klasse B, Mitführen eines Anhängers, Einschlussregelungen, ärztliche Zeugnisse und Befristung gelten sinngemäß auch für Klasse D1.

► **Wozu berechtigt die Klasse D1E?**

Die Klasse D1E ist die Anhängerklasse zu Klasse D1. Sie erlaubt das Mitführen eines Anhängers mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg.

Es dürfen nur Anhänger zur Gepäckbeförderung (Koffer, Skier, Fahrräder, Surfbretter u. ä.) mitgeführt werden

► **Weitere Anmerkungen**

- Die Erteilung der Klasse D1E setzt den Besitz oder die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung der Klasse D1 voraus.
- Hinter Kraftfahrzeugen darf nach § 32a StVZO kein Omnibusanhänger (Anhänger zur Personenbeförderung) mitgeführt werden.
- Bei Klasse D1E entfällt die theoretische Ausbildung und Prüfung.

► **Gewerbliche Personenbeförderung:**

Wer gewerblich Personen befördert, benötigt zusätzlich zur Fahrerlaubnis auch die erforderliche Grundqualifikation.